

[§ 51 WaffG](#) und [§ 52 WaffG](#) regeln die Strafvorschriften bei Verstößen gegen das Waffengesetz, [§ 53 WaffG](#) regelt die Bußgeldvorschriften. Nach [Art. 103 Abs. 2 GG](#) kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Verstöße gegen das Waffengesetz haben einen Einfluss auf die Zuverlässigkeit. In [§ 5 WaffG](#) werden zwei verschiedene Fristen genannt, in denen keine Wiedererteilung einer WBK erfolgt, sogenannte Wohlverhaltensfristen. Bei einer absoluten Unzuverlässigkeit, z.B. wegen eines Verbrechens, beträgt diese mind. 10 Jahre, bei einer geringeren Verurteilung zu 60 oder mehr Tagessätze mindestens 5 Jahre. Bei entsprechender Ordnungswidrigkeit können ebenfalls zwischen 0 und 5 Jahren ausgesprochen werden.

Aktuell gibt es keine Differenzierung zwischen minderschweren und schweren Verstößen, sodass jeder Verstoß automatisch zur Unzuverlässigkeit nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG](#) führt.

**Der VDB fordert, dass alle Verstöße ohne unmittelbare
Sicherheitsgefährdung eine Ordnungswidrigkeit werden!**

- Zahlreiche Verweise in den aktuellen Paragraphen zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten führen zu einer Verkomplizierung der Regelungen (nicht anwenderfreundlich).
- Nach aktueller Rechtslage kann das Vergessen einer Patrone in der Jackentasche zudem genauso hart bestraft werden wie die illegale Einfuhr oder Herstellung erlaubnispflichtiger Schusswaffen. Geringe Übertretung müssen maßvoller gestaltet werden.
- Lange Straf- und Verwaltungsverfahren binden Kapazitäten in Verwaltungen, Gerichten und Staatsanwaltschaften. Ordnungswidrigkeitsverfahren könnten schneller durchgeführt werden und hätten damit über die Zeit durch ggf. hohe Bußgelder eine Abschreckungswirkung.
- Mehrere Ordnungswidrigkeitsverfahren können ebenfalls zu einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen, dies muss aber explizit geregelt werden (Anzahl, Zeitraum).
- Ein Punktesystem ähnlich wie die Verkehrssünderdatei in Flensburg wäre denkbar, nach dem Ordnungswidrigkeiten je nach Schwere mit einem unterschiedlich hohen Bußgeld sowie mit Punkten versehen werden. So führt ein kleiner Verstoß ohne eine unmittelbare Sicherheitsgefährdung nicht direkt zum Entzug, jedoch zum ersten Punkt. Wiederholte kleinere Verstöße können damit zu einem Entzug führen. Ein solches System könnte über das Nationale Waffenregister abgebildet werden, indem der XWaffe-Katalog entsprechend erweitert wird. So könnten zugriffsberechtigte Stellen im Falle einer Kontrolle direkt abrufen, ob bereits weitere Ordnungswidrigkeiten / Punkte gespeichert sind.
- Das entlastet die Justiz und stärkt die Ordnungsbehörden (Polizei) im direkten Vollzug.
- Ein Verstoß gegen eine Vorschrift, ohne dass eine unmittelbare Sicherheitsgefährdung eintritt, muss Ordnungswidrigkeit werden.